

Reglement der Wettkampfkommission der Schweizerischen Samariterwettkämpfe

Der Zentralvorstand (ZV) des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) erlässt gestützt auf Art. 16, Ziff. 3, lit. b, f und i der Statuten des SSB zur Gewährleistung der Umsetzung des Konzepts der Samariterwettkämpfe vom 16.06.06:

1. Gegenstand

Das Reglement ordnet die Organisation und Wahl sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Wettkampfkommision (WKK) der Samariterwettkämpfe.

2. Organisation

2.1 Zusammensetzung

Die WKK besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Ihr sollen Frauen und Männer sowie in der Regel zwei Vertretungen aus der Romandie und/oder des Tessins angehören. Ein Mitglied vertritt die Anliegen jugendgerechter Aufgabenstellungen für die Kategorien Help und Familien.

Wählbar ist, wer

- die Ausbildung zum Instruktor SSB resp. Instruktorin SSB mit Schwerpunkt Fachtechnik oder eine gleichwertige andere Ausbildung absolviert hat
- wenn möglich deutsch und französisch versteht und sich in einer dieser Sprachen gut ausdrücken kann.

2.2 Wahl und Abberufung

Die Mitglieder der WKK werden vom Zentralvorstand gewählt und abberufen.

2.3. Wahlperiode und Amtsdauer

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre und die maximale Amtsdauer eines Mitglieds 12 Jahre.

2.4. Gesamterneuerungs wahlen und personelle Erneuerung

Die Gesamterneuerungswahlen in die WKK erfolgen innerhalb von sechs Monaten nach der Gesamterneuerungswahl des ZV.

2.5. Vorsitz

Der Zentralsekretär oder eine von ihm bestimmte Fachperson aus dem Zentralsekretariat (ZS) hat in der WKK den Vorsitz.

3. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

3.1 Arbeitsweise und Sitzungen

Die WKK verabschiedet zu Händen des vom ZV gewählten Steuerungsausschusses alljährlich den Arbeits- und Zeitplan sowie die inter-

| | |
|--|--|
| | <p>ne Arbeitsteilung für die Vorbereitung der Wettkampf-Aufgaben der SSW.</p> <p>Nicht in dieser Planung vorgesehene Sitzungen finden statt auf Verlangen des oder der Vorsitzenden sowie auf Begehren dreier Mitglieder der WKK oder des Steuerungsausschusses der SSW.</p> <p>Das ZS berät die WKK in fachlichen Fragen oder vermittelt die Beratung durch Dritte.</p> |
| 3.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung | <p>Die WKK tagt und entscheidet entsprechend der Regelungen für den ZV (Statuten, Geschäftsreglement).</p> <p>Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> |
| 3.3 Verantwortung und Kompetenzen | <p>a. Wettkampfplanung</p> <p>Die WKK ist dafür verantwortlich, dass die an den SSW stufengerechte Aufgaben gestellt und fachgerecht, fair und transparent bewertet werden.</p> <p>Massgebend sind die Wettkampf-Grundsätze des Konzepts der SSW. Die von der WKK bestimmten Grundlagen, die zu lösenden Aufgabenstellungen, sowie die Bewertungsgrundsätze sind nicht anfechtbar.</p> <p>b. Wahl der Schiedsrichter</p> <p>Auf Vorschlag der Technischen Kommissionen der Kantonalverbände wählt die WKK die Mitglieder des Schiedsrichterpools der SSW und organisiert den Einsatz der Schiedsrichter/innen.</p> <p>Wählbar als Schiedsrichter/in ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausbildung zum Kursleiter SSB oder Technischen Leiter SSB oder eine gleichwertige andere Ausbildung absolviert hat • eine Landessprache beherrscht. <p>c. Wahl der Moulageure</p> <p>Auf Vorschlag der Technischen Kommissionen der Kantonalverbände wählt die Wettkampfkommision die Mitglieder des Pools der Moulageure und organisiert deren Einsatz.</p> |
| 3.4 Finanzielles | <p>Die WKK erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der von der Zentralorganisation (ZO) zur Verfügung gestellten Mittel.</p> <p>Die Mitglieder der WKK erhalten Sitzungsgelder und Spesenvergütungen gemäss dem einschlägigen Reglement der ZO (ZO 271).</p> |
| 3.5 Unterstützung durch das ZS | <p>Das ZS gewährleistet die administrative Unterstützung der WKK und besorgt die Führung und Archivierung der Akten.</p> |

4. Schlussbestimmungen

4.1 Erstmalige Wahl der WKK

Die Amtsdauer der im Jahre 2006 gewählten Mitglieder der WKK dauert bis Ende 2009.

4.2 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 16.06.2006. Es wurde vom ZV an dessen Sitzung vom 17.01.2009 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt

Olten, 17. Januar 2009

Schweizerischer Samariterbund



Monika Dusong
Zentralpräsidentin



Kurt Sutter
Zentralsekretär